

Habilitationsordnung der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam

Vom 14. Oktober 2020

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 32, 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 14. Oktober 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Habilitation
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Habilitationsschrift
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Antragstellung
- § 6 Eröffnung
- § 7 Begutachtungskommission
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Vortrag und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über den Vortrag
- § 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung
- § 12 Habilitationsurkunde
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 14 Versagen und Entziehung der Habilitation
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 1 Habilitation

(1) Der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, wird erbracht durch:

1. eine Habilitationsschrift und
2. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Fakultät ermöglicht die Habilitation nur für Wissenschaftsdisziplinen, die in Forschung und Lehre durch mindestens eine Professur vertreten sind.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Habilitation setzt eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen internationalen Abschluss voraus.

(2) Die Habilitandin/der Habilitand² muss einen originären Beitrag zur Weiterentwicklung der gewählten Wissenschaftsdisziplin anhand von Fachpublikationen und Beiträgen auf internationalen Fachtagungen geleistet haben.

(3) Die Habilitandin/der Habilitand muss akademische Lehrtätigkeit in einem Mindestumfang von 60 Lehrstunden in der Wissenschaftsdisziplin, darunter eine Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Potsdam, nachweisen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss im Fachgebiet der beantragten Lehrbefähigung eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und die Wissenschaft wesentlich fördern. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenkreis an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

(2) Der Habilitationsausschuss kann eine zusammenfassende und systematisierte Darstellung eigener Publikationen, die den Anforderungen des Absatz 1 entsprechen, als gleichwertige Leistung anerkennen. Dabei darf es sich nicht um Publikationen der Dissertation handeln.

(3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Der Habilitationsausschuss kann eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung möglich ist.

§ 4 Habilitationsausschuss

(1) Der Fakultätsrat wählt den Habilitationsausschuss und bestimmt seinen Vorsitz. Mitglieder können nur Professorinnen und Professoren der Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und bestellt die Begutachtungskommission.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. Oktober 2020.

² Die Habilitationsordnung bezeichnet Personen mit männlichem und weiblichem Geschlecht. Sie gilt für alle Geschlechtsformen (d/m/w).

§ 5 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist persönlich bei der/beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu stellen und bezeichnet das Lehrgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der gebundenen Habilitationsschrift,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und von Posterbeiträgen,
6. ein Verzeichnis der an Hochschulen gehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe des Zeitraums, der Art und des Umfangs,
7. eine Versicherung an Eides statt über bereits früher oder parallel unternommene Habilitationsversuche,
8. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde (bei fremdsprachigen Urkunden mit einer beglaubigten Übersetzung) und
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, soweit die Habilitandin/der Habilitand nicht im öffentlichen Dienst steht.

Die Unterlagen nach den Punkten 1-6 sind darüber hinaus auch in digitaler Form einzureichen. Jeweils ein Exemplar und die digitalen Versionen verbleiben bei den Akten der Fakultät.

(2) Mit dem Antrag sind drei Themen für den Vortrag vorzuschlagen. Die Themen sollen sich nicht überlappen, ein breites Spektrum der gewählten Wissenschaftsdisziplin abdecken und nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift oder der Dissertation identisch sein.

(3) Die Habilitandin/der Habilitand kann auswärtige Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen.

§ 6 Eröffnung

(1) Der Habilitationsausschuss beschließt über die Eröffnung. Die Eröffnung ist zu versagen, wenn die Habilitandin/der Habilitand

1. die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt,
2. parallel ein Habilitationsverfahren an einer anderen Universität durchführt oder bereits zwei Habilitationsverfahren erfolglos durchgeführt hat,
3. eine Habilitationsschrift einreicht, die bereits von der Universität Potsdam oder einer anderen Universität abgelehnt wurde,
4. die Lehrbefähigung für ein Thema beantragt, das nicht in eine Wissenschaftsdisziplin der Fakultät fällt,
5. eine Habilitationsschrift vorlegt, die nicht an der Fakultät begutachtet werden kann oder

6. die Unterlagen nach § 5 auch nach Aufforderung nicht vollständig beibringt.

(2) Der Habilitationsausschuss soll das Verfahren nur eröffnen, wenn sich die Habilitandin/der Habilitand zuvor in einem Kolloquium der Fakultät persönlich vorgestellt hat. Die letzte Ablehnung einer Eröffnung oder Habilitation muss mindestens ein Jahr zurückliegen.

(3) Der Beschluss ist der Habilitandin/dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Eine Versagung ist zu begründen.

§ 7 Begutachtungskommission

(1) Mit der Eröffnung bestellt der Habilitationsausschuss eine Begutachtungskommission von mindestens drei Mitgliedern und benennt ihren Vorsitz. Den Vorsitz führt eine Professorin/ein Professor der Fakultät. Wenigstens zwei Mitglieder sollen nicht der Universität Potsdam angehören. Gutachten dürfen nur von Personen eingeholt werden, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben und zur Beurteilung der Habilitationsschrift wissenschaftlich ausgewiesen sind.

(2) Die Kommissionsmitglieder erhalten folgende Unterlagen:

1. ein Exemplar der Habilitationsschrift,
2. das Schriftenverzeichnis und
3. den Lebenslauf.

Auswärtige Mitglieder erhalten außerdem diese Habilitationsordnung. Die Übersendung in Textform ist zulässig.

(3) Die Gutachten müssen in angemessener Frist schriftlich und unabhängig voneinander eingehend begründen, ob und wie die Habilitationsschrift den in § 3 Abs. 1 genannten Anforderungen genügt. Sie empfehlen die Annahme oder Ablehnung.

(4) Empfehlen mindestens zwei Gutachten die Ablehnung, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Empfiehlt nur ein Gutachten die Ablehnung, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Empfiehlt auch diese Gutachten die Ablehnung, so gilt Satz 1.

(5) Ist das Habilitationsverfahren nicht beendet, erhalten alle Mitglieder des Fakultätsrates im Sinne des Art. 11 Abs. 4 Grundordnung nach Eingang der Gutachten für vier Wochen Einsicht in die Habilitationsschrift und die Gutachten. Die Auslage ist den Berechtigten mitzuteilen. Sie können bis Fristende Stellungnahmen abgeben, für die ebenfalls nach Satz 1 Einsicht gewährt wird.

(6) Nach Ablauf der Frist empfiehlt der Habilitationsausschuss dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

§ 8 Annahme der Habilitationsschrift

(1) Der Fakultätsrat wird mit dem Votum des Habilitationsausschusses unter ausdrücklichem Hinweis auf die nach Art. 11 Abs. 2-4 Grundordnung erforderliche Mehrheit zur Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift einberufen. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter sind als Sachverständige zu laden. Abstimmungen erfolgen offen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Nach der Annahme beschließt der Fakultätsrat das Thema für den Vortrag aus dem Vorschlag nach § 5 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit und der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und benennt den Termin für den hochschulöffentlichen Vortrag mit Kolloquium. Zwischen Bekanntgabe und Termin sollen mindestens drei Wochen liegen; der Termin soll in der Vorlesungszeit stattfinden. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden kann die Frist verkürzt werden.

(3) Nach der Beschlussfassung kann die Habilitandin/der Habilitand die Gutachten und Stellungnahmen einsehen.

§ 9 Vortrag und Kolloquium

(1) Der Vortrag und das Kolloquium sollen die Eignung zur akademischen Lehre nachweisen.

(2) Die Dauer des Vortrages soll 45 Minuten nicht übersteigen. Das anschließende wissenschaftliche Kolloquium behandelt den Vortrag und damit zusammenhängende Fragen.

(3) Vortrag und Kolloquium finden vor dem Fakultätsrat in hochschulöffentlicher Sitzung statt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Entscheidung über den Vortrag

(1) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Fakultätsrat nach Art. 11 Abs. 2-4 Grundordnung über die Anerkennung von Vortrag und Kolloquium als mündliche Habilitationsleistung. § 8 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(2) Erkennt der Fakultätsrat die mündliche Habilitationsleistung an, entscheidet er im Anschluss über die Lehrbefähigung.

(3) Erkennt der Fakultätsrat Vortrag und Kolloquium nicht als mündliche Habilitationsleistung an, ermöglicht er der Habilitandin/dem Habilitanden, binnen drei Monaten neue Themen nach § 5 Abs. 2 für eine Wiederholung von Vortrag und Kolloquium nach § 9 vorzuschlagen. Werden Vortrag und Kolloquium erneut nicht als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, ist die Habilitation abgelehnt.

§ 11 Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Nach der Anerkennung von Vortrag und Kolloquium entscheidet der Fakultätsrat Art. 11 Abs. 2-4 Grundordnung über die Lehrbefähigung. Dabei sind die Habilitationsleistungen und die übrigen Veröffentlichungen danach zu beurteilen, ob sie die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung erkennen lassen.

(2) Der Fakultätsrat stimmt über jedes angestrebte Fach einzeln und zuletzt über die gesamte Lehrbefähigung ab. § 8 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Habilitationsurkunde

(1) Die Habilitation wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Sie enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort der oder des Habilitierten,
2. Name der Universität und der Fakultät,
3. verliehener akademischer Grad,
4. Wissenschaftsdisziplin,
5. Thema der Habilitationsschrift,
6. Ort der Ausstellung, Datum des Kolloquiums,
7. Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans und das
8. Siegel der Universität.

(2) Der Dekan händigt die Urkunde aus. Damit erhält die Habilitandin/der Habilitand das Recht, ihrem akademischen Grad den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Habilitierte können ab drei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens einen Antrag auf Erweiterung des Fachgebietes der Lehrbefähigung stellen. Der Antrag muss die neue Schwerpunktsetzung nach der Habilitation belegen.

(2) Der Fakultätsrat nach Art. 11 Abs. 2-4 Grundordnung entscheidet auf Vorschlag des Habilitationsausschusses über die Erweiterung der Lehrbefähigung. § 11 gilt entsprechend.

§ 14 Versagen und Entziehung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren darf nicht fortgeführt werden, wenn sich herausstellt, dass

- die Habilitandin/der Habilitand im Verfahren getäuscht hat oder
- wesentliche Erfordernisse für den Abschluss des Verfahrens nicht erfüllt werden können.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe

nachträglich herausstellen.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Habilitation können von jeder Professorin und jedem Professor und allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät an den Habilitationsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom Fakultätsrat nach Art. 11 Abs. 2-4 Grundordnung beschlossen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der „Satzung für die weitere Anwendung der Ordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bezüglich der Studiengänge IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam nach der Gründung der Gemeinsamen Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam und des Hasso-Plattner-Instituts“ vom 24. April 2017 (Am-Bek. UP Nr. 9/2017 S. 311) außer Kraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Habilitationsverfahren, deren Eröffnung vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung beantragt wurde.

(3) Die Fakultät soll eine englische Übersetzung dieser Ordnung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen lassen.